

**Gemeindeordnung**  
**für den Freistaat Bayern geändert nach Redaktionsschluss am**  
**23. Dezember 2025**  
**(GVBl. S. 637)**

**Seite 43**

Art. 21  
Benutzung öffentlicher Einrichtungen;  
Tragung der Gemeindelasten  
Neuer Absatz 1 a

(1 a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
  2. antisemitische Inhalte
- zu erwarten sind.

**Seite 63**

Art. 53  
Handhabung der Ordnung  
Neuer Absatz 3

(3) Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1000 Euro, festsetzen kann. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

**Seite 86**

Art. 89  
Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts  
Absatz 2 a, 3. Satz

Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch die Gemeinde und einen sich darauf beziehenden Formwechselbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus.

Neuer Absatz 2b

(2b) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. § 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens die Gemeinde dem Übertragungsvertrag zustimmen.

**Seite 87**

Art. 90

Organe des Kommunalunternehmens; Personal

Änderung des Absatzes 2,1.

1. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 3,

Neuer Absatz 4

(4) Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.

Der alte Absatz 4 wird der neue Absatz 5

**Seite 92**

Art. 94

Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform

Absatz 4 wird gestrichen